VERORDNUNG (EWG) Nr. 2874/82 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1982

betreffend die gemeinschaftliche Kontrolle der Ausfuhren einiger Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2870/82 des Rates vom 21. Oktober 1982 über die Beschränkung der Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Anwendung der Vereinbarung, vor allem hinsichtlich der zeitlichen Staffelung der Ausfuhren, erfordert eine feste Periodizität für die Erteilung der Lizenzen.
2. Im Hinblick auf eine optimale Nutzung sämtlicher durch die Vereinbarung gebotener Ausfuhrmöglichkeiten muß das Lizenzsystem so ausgelegt werden, daß die Ausfuhren so genau wie möglich erfaßt werden können.
3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen ermächtigt werden, bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung einer Lizenz oder Bescheinigung geeignete Maßnahmen zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2870/82 vorgesehenen Ausfuhrlizenzen werden für jede Gruppe der in Anhang I aufgeführten Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (nachstehend als die „ausstellenden Behörden" bezeichnet) gebührenfrei und nach Maßgabe der in Artikel 5 der genannten Verordnung vorgesehenen Bedingungen ausgestellt. Die Lizenzen werden auf Formblättern ausgestellt, die mit dem Muster in Anhang II übereinstimmen und den Bestimmungen des Anhangs IV genügen.

Für jede Ausfuhr von Erzeugnissen von den Kategorien im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes hat der Exporteur eine Ausfuhrbescheinigung auf einem Formblatt gemäß dem Muster in Anhang III und nach Maßgabe des Anhangs IV auszustellen.

(2) Die Lizenz wird binnen 15 Werktagen nach dem Tag des Eingangs des Antrags erteilt. Die Lizenz kann nur bis zum Ende des zweiten Monats eines jeden Kalenderquartals ausgestellt werden.

Die Lizenz gilt drei Monate, ab dem Tag ihrer Ausstellung. Die Lizenz gilt jedoch nur für Ausfuhren, die innerhalb des angegebenen Zeitraums getätigt werden, der innerhalb der Anlaufperiode nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2870/82 oder in den Jahren 1984 oder 1985 liegen muß.

Trotzdem, im Falle der Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2870/82 durch die Kommission gilt folgendes:

— Im Falle einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Lizenzen können die Ausfuhren im Dezember 1983 und im Dezember 1984 vorgenommen werden. In diesem Fall müssen die diesen Lizenzen entsprechenden Bescheinigungen den Vermerk „ANTICIPATED ISSUE" tragen.

— Im Falle einer Übertragung von Lizenzen auf das folgende Jahr kann die Geltungsdauer der Lizenzen, die am 31. Dezember 1983 und am 31. Dezember 1984 auslaufen, von der ausstellenden Behörde um zwei Monate verlängert werden.

— Werden im Falle von Versorgungsschwierigkeiten zusätzliche Mengen zugeteilt, so können Lizenzen mit einer Geltungsdauer von sechs Monaten ausgestellt werden. In diesem Fall müssen die diesen Lizenzen entsprechenden Bescheinigungen den Vermerk „SPECIAL ISSUE" tragen.

Artikel 2

Auf Antrag des Inhabers einer Ausfuhrlizenz und gegen Vorlage dieses Dokuments können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine oder mehrere Teillizenzen ausstellen. Die Teillizenzen werden auf Formblättern ausgestellt, die mit dem Muster in Anhang II übereinstimmen und den Bestimmungen des An-

[1] Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

hangs IV genügen. Eine Teillizenz darf nicht weiter geteilt werden.

Wird eine Teillizenz ausgestellt, so werden die auf der Originallizenz angegebenen Mengen um den entsprechenden Beitrag verringert.

Die Teillizenzen haben die gleiche rechtliche Wirkung wie die Originallizenzen, auf die sie Bezug nehmen.

Artikel 3

(1) Die Ausfuhrlizenzen können von ihren Inhabern (im folgenden als „das abtretende Unternehmen" bezeichnet) ganz oder teilweise an andere Stahlunternehmen oder an Vertriebsunternehmen (im folgenden als „die Übernehmer" bezeichnet) unter den in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2870/82 festgelegten Bedingungen übertragen werden.

(2) Die Behörde, die die Lizenz ausgestellt hat, ist sowohl von dem abtretenden Unternehmen als auch vom Übernehmer hiervon zu unterrichten. Diese Behörde trägt die Übertragung unverzüglich in die Lizenz oder die Teillizenz ein und unterrichtet die Kommission. Die Übertragung wird vom Zeitpunkt der Eintragung an wirksam.

(3) Wird nur ein Teil der Ausfuhrlizenz abgetreten, so wird für den übertragenden Teil eine Teillizenz erstellt.

(4) Ist eine Lizenz an einen Übernehmer in einem anderen Mitgliedstaat als dem, der die Lizenz ausgestellt hat, übertragen worden, setzt die Behörde, die die Übertragung eingetragen hat, unverzüglich die zuständige Behörde des für den Übernehmer zuständigen Mitgliedstaats davon in Kenntnis.

(5) Jede Lizenz kann nur einmal übertragen werden.

Artikel 4

Die von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellten Lizenzen, Teillizenzen oder Bescheinigungen, sowie die mit ihren Dienststempeln versehenen Angaben und Vermerke haben in jedem anderen Mitgliedstaat die gleiche rechtliche Wirkung wie die von den Stellen dieser Mitgliedstaaten ausgestellten Dokumente oder mit ihrem Dienststempel versehenen Angaben und Vermerke.

Artikel 5

(1) Eine vollständig ausgenutzte Lizenz ist spätestens am achten Werktag nach ihrer vollständigen Ausnutzung an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der sie ausgestellt hat, zurückzusenden.

(2) Eine nicht oder nicht vollständig ausgenutzte Lizenz ist spätestens am achten Werktag nach Ablauf ihrer Geltungsdauer an die Behörde des Mitgliedstaats, der sie ausgestellt hat, zurückzusenden.

Artikel 6

Bei der Ausfuhrerklärung bei der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft, bei der die Formalitäten für die Ausfuhr von Stahlerzeugnissen nach den Vereinigten Staaten erfüllt werden, ist das Original der Ausfuhrlizenz und die Bescheinigung vorzulegen.

Diese Zollstelle:

a) nimmt die Abschreibung der auszuführenden Menge auf dem Original der Ausfuhrlizenz vor,

b) versieht die Bescheinigung sowie die Abschriften der Bescheinigung mit ihrem Sichtvermerk und gibt das Original an den Inhaber der Ausfuhrlizenz oder an seinen Vertreter zurück, damit er bei der Einfuhr den Zollbehörden in den Vereinigten Staaten vorgelegt wird. Die Zollstelle behält eine Abschrift der Bescheinigung und übermittelt unverzüglich Abschriften an die Behörde, die die Lizenz ausgestellt hat, sowie an die Kommission.

Die Übermittlung an die Kommission kann von den Mitgliedstaaten so geregelt werden, daß sie über eine von ihnen zu diesem Zweck benannte Zentralstelle erfolgt.

Die Kopien der Bescheinigungen müssen der Kommission innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Woche zugehen, in der die genannte Zollstelle sie mit ihrem Sichtvermerk versehen hat.

Artikel 7

(1) Der Lizenzantrag muß folgende Angaben enthalten:

— Beschreibung der Produkte mit Angabe der Erzeugnisgruppe und der NIMEXE-Kennziffer gemäß Anhang I,

— die Mengen der Produkte in metrischen Tonnen,

— Name oder Firma, Anschrift, Telefonnummer und Telexnummer des Exporteurs,

— Name oder Firma und Anschrift des Empfängers,

— vorgesehener Zeitpunkt der Ausfuhr,

— gegebenenfalls Angabe, daß die Produkte zur vorübergehenden Einfuhr in die Vereinigten Staaten von Amerika oder zur Wiederausfuhr unverändert oder ohne wesentliche Veränderung bestimmt sind.

(2) Der Exporteur muß erklären, daß die Erzeugnisse ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben, und die Richtigkeit der in dem Lizenzantrag enthaltenen Angaben bestätigen.

Artikel 8

Bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung des Originals, einer Ausfuhrlizenz oder einer Bescheinigung können die zuständigen Behörden, die diese Dokumente ausgestellt oder mit einem Sichtvermerk versehen haben, eine Zweitschrift ausstellen oder eine Abschrift mit ihrem Sichtvermerk versehen.

Diese Lizenzen oder Bescheinigungen müssen in roter Schrift den Vermerk „DUPLIKAT" tragen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats mit:

a) die Mengen, für die im Vormonat Lizenzen ausgestellt worden sind;

b) die Mengen, die in dem Monat, der dem oben unter Buchstabe a) genannten vorausgeht, ausgeführt worden sind.

(2) Die Mitteilung der Mitgliedstaaten enthält:

a) eine Aufschlüsselung nach Erzeugnisgruppen gemäß Anhang I und bei den Angaben gemäß Absatz 1 Buchstabe b) auch nach NIMEXE-Kennziffern;

b) eine Aufschlüsselung nach Lizenzinhabern;

c) die Angabe der Mengen der einzelnen Produkte, die nur zeitweilig in die Vereinigten Staaten eingeführt werden und zur Wiederausfuhr unverändert oder ohne wesentliche Veränderung bestimmt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in den ersten 15 Tagen eines jeden Monats die Mengen mit, für welche die Lizenzen im Vormonat verfallen sind.

(4) Die Mitgliedstaaten leiten der Kommission von jeder Lizenz oder Teillizenz sofort nach ihrer Ausstellung eine Abschrift zu.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission anläßlich der in Absatz 1 vorgesehenen monatlichen Mitteilungen alle zweckdienlichen Angaben über Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2870/82 und gegen diese Verordnung sowie über die verhängten Sanktionen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. November 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1982

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TSUSA-Kennziffer	Warenbenennung
		GRUPPE KALT GEWALZTES FEINBLECH (UNLEGIERTER STAHL)		
		Bandstahl, nur kalt gewalzt:		Blech aus Eisen oder Stahl, nicht zugeschnitten, nicht geprägt und nicht anders als rechteckig gestanzt (außer Blech der Nr. 609.17):
73.12 B II b)	73.12-29 (1)	anderer als in Rollen zum Herstellen von Weißblech und anderer als „Elektrobandstahl“		nicht mit Metall überzogen oder plattiert;
73.13 B II a)	73.13-41	Anderes als Elektroblech aus Eisen und Stahl, nur kalt gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr		ausgenommen Schwarzblech
			607.83-20	Grobblech, gebeizt oder kaltgewalzt
			607.83-44	Feinblech, anders als gebeizt
		Qualitätskohlenstoffstahl		
73.15 A VI b)	73.64-50 (1)	Bandstahl, nur kalt gewalzt		
		Blech:		
73.15 A VII b) 1	73.65-53	nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr		
		GRUPPE KALTGEWALZTES FEINBLECH (LEGIERTER STAHL)		
		Bandstahl, nur kalt gewalzt:	607.93-20	Blech aus Eisen oder Stahl,
73.15 B VI b) 3	73.74-54 (1)	— aus Schnellarbeitsstahl		nicht zugeschnitten, nicht geprägt und nicht anders als rechteckig gestanzt (außer Blech oder Nr. 609.17):
73.15 B VI b) 4	73.74-59 (1)	— anderer als Schnellarbeitsstahl, korrosions- oder hitzebeständiger Stahl oder „Elektrobandstahl“		nicht mit Metall überzogen oder plattiert und nicht mit anderem als gebeiztem oder kalt gewalztem Schwarzblech plattiert:
		Bleche, andere als „Elektrobleche“, nur kalt gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr:		anderes als aus Werkzeug- oder korrosionsbeständigem Stahl:
73.15 B VII b) 2 aa) 22	73.75-54	— aus Schnellarbeitsstahl		anderes als Silizium-Elektrostahl
73.15 B VII b) 2 aa) 33	73.75-59	— aus anderem als Schnellarbeitsstahl oder korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		anderes als hitzebeständiger Stahl
		GRUPPE GROBBLECH (UNLEGIERTER STAHL)		
73.15 A VI c) 1 bb)	73.64-75	Bandstahl, nur plattiert, kalt gewalzt		Blech aus Eisen oder Stahl, nicht zugeschnitten, nicht geprägt und nicht anders als rechteckig gestanzt (außer Blech der Nr. 609.17):
			607.66-15 (2)	— nicht mit Metall überzogen und nicht plattiert:
				andere als Schwarzblech:
				nicht gebeizt und nicht kalt gewalzt:

(1) Inbegriffen, wenn über 12 Zoll breit.
(2) Mit Ausnahme einiger über 6 Zoll dicker Halbfabrikate, die durch Walzen in einem Walzwerk erster Hitze (Brammenwalzwerk) hergestellt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TSUSA-Kennziffer	Warenbenennung
				Grobbleche:
				mit Ausnahme von Warmbreitband in Rollen
			607.94-00	— plattiert
				Grobblech:
				mit anderen Metallen als Weiß- und Ternblech überzogenes oder plattiertes Blech:
			608.07-10	— mit einem Wert von höchstens 10 c/lb
			608.11-00	— mit einem Wert von mehr als 10 c/lb
		GRUPPE BAUSTAHL (UNLEGIERTER STAHL)		
		Profile aus Eisen oder Stahl, warmgewalzt, geschmiedet, stranggepreßt, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt:		Profile aus Eisen oder Stahl, warmgewalzt, geschmiedet, stranggepreßt oder gezogen oder kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt, auch gebohrt, gestanzt oder anders bearbeitet:
73.11 A II	73.11-20	— nur geschmiedet		
III a)	73.11-31	— nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt:		warm gewalzt oder kalt hergestellt und mit einem Gewicht von über 0,29 „pound per linear foot“:
		aus Warmbreitband, Breitflachstahl, Bandstahl oder Blechen		weder gebohrt noch gestanzt noch anders bearbeitet:
III b)	73.11-39	— andere:		
		aus Warmbreitband, Breitflachstahl, Bandstahl oder Blechen		Mit einer größten Abmessung des Querschnitts von 3 Zoll oder mehr:
73.15 A V a)	73.63-10	— nur geschmiedet (Qualitätskohlenstoffstahl)		Breitflanschprofile:
			609.80-05	— H-Profile
			609.80-15	— andere
73.15 A V c)	73.63-50	— nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt (Qualitätskohlenstoffstahl)		Andere als Breitflanschprofile:
			609.80-35	— Profile
			609.80-41	— U-Stahl
			609.80-45	— andere
		GRUPPE BAUSTÄHLE (LEGIERTER STAHL)		
		Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:	609.82-00	Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt, geschmiedet, stranggepreßt oder gezogen oder kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt, auch gebohrt, gestanzt oder anders bearbeitet:
		nur geschmiedet:		
73.15 B V a) 2	73.73-14 (1)	— aus Schnellarbeitsstahl		warm gewalzt oder kalt hergestellt und mit einem Gewicht von über 0,29 lb/ft lin.:
73.15 B V a) 3	73.73-19 (1)	— aus anderem als Schnellarbeitsstahl, korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		weder gebohrt noch gestanzt noch anders bearbeitet
		nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt:		
		Profile, hergestellt aus Warmbreitband, Breitflachstahl, Bandstahl oder Blechen:		
73.15 B V c) 1 bb)	73.73-49	— aus anderem als korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		
		andere Profile;		

(1) Inbegriffen, wenn Baustahl.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TSUSA-Kennziffer	Warenbenennung
		Stabstahl:		
73.15 B V c) 2 bb)	73.73-54	— aus Schnellarbeitsstahl		
73.15 B V c) 2 cc)	73.73-55 (1)	— aus Schwefel, Blei, Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer)		
73.15 B V c) 2 dd)	73.73-59	— aus anderem als dem Stahl gemäß dem vorstehenden Gedankenstrich, aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		
		GRUPPE WARM GEWALZTER STABSTAHL (UNLEGIERTER STAHL)		
73.10 D II	73.10-49 (2)	Stabstahl, weiterbearbeitet als plattiert		Stabstahl aus Stahl (anderer als verformter Betonstahl)
73.15 A V d) 2	73.63-79 (2)	Stabstahl, weiterbearbeitet als plattiert (Qualitätskohlenstoffstahl)		nicht kalt hergestellt:
				weder mit Metall überzogen noch plattiert
			606.83-10	— Flachstahl
			606.83-30	— Rundstahl
			606.83-50	— andere
		GRUPPE WARM GEWALZTER STABSTAHL (LEGIERTER STAHL)		
73.15 B V a) 2	73.73-14 (3)	Stabstahl und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau; Profile:	606.97-00	Stabstahl (anderer als verformter Beton):
		nur geschmiedet		anderer als korrosionsbeständiger oder Werkzeugstahl:
		— aus Schnellarbeitsstahl		nicht kalt hergestellt
73.15 B V a) 3	73.73-19 (3)	— aus anderem als aus Schnellarbeitsstahl und korrosions- oder hitzebeständigem Stahl		
73.15 B V d) 2 bb)	73.73-89 (2)	Weiterbearbeitet als plattiert:		
		— anderer als korrosions- oder hitzebeständiger Stahl		
		GRUPPE ÜBERZOGENES BLECH (VERZINKTES UND ANDERES) (UNLEGIERTER STAHL)		
		Bandstahl:		Bleche aus Eisen oder Stahl, nicht zugeschnitten, nicht geprägt und nicht anders als rechteckig gestanzt (außer Blech der Nr. 609.17):
73.12 C II	73.12-40 (4)	— emailliert		
73.12 C IV a)	73.12-61 (4)	— elektrolytisch verzinkt		
73.12 C IV b)	73.12-63 (4)	— anders verzinkt		mit Metall überzogen oder plattiert:
		— nur plattiert:		anderes als Weiß- und Ternblech:
73.12 C V a) 2	73.12-75 (4)	kaltgewalzt	608.07-30	— mit einem Wert von höchstens 10 c/lb
73.12 C V b) 2 dd)	73.12-88 (4)	— lackiert, verniert, mit Farbe bestrichen oder mit Kunststoff beschichtet	608.13-00	— mit einem Wert von über 10 c/lb
73.15 A VI c) 2	73.64-79 (4)	— weiterbearbeitet als plattiert (Qualitätskohlenstoffstahl)		

(1) Inbegriffen, wenn Baustahl.
(2) Ausgenommen, wenn kalt fertiggestellt.
(3) Inbegriffen, wenn es sich um warm gewalzten Stabstahl handelt.
(4) Inbegriffen, wenn über 12 Zoll breit.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbenennung	TSUSA-Kennziffer	Warenbenennung
		GRUPPE ÜBERZOGENES BLECH (LEGIERTER STAHL) UND TERNBLECH		
		Bandstahl:		Blech aus Eisen oder Stahl, nicht zugeschnitten, nicht geprägt und nicht anders als rechteckig gestanzt (außer Blech der Nummer 609.17):
73.12 C IV c)	73.12-65 (1)	verbleit		
		nur plattiert:		mit Metall überzogen oder plattiert:
73.15 B VI c) 1 bb)	73.74-74 (1)	kalt gewalzt (legierter Stahl)	608.01-00	Ternblech
		weiterbearbeitet als plattiert:		Blech aus Eisen oder Stahl, nicht zugeschnitten, nicht geprägt und nicht anders als rechteckig gestanzt (außer Blech der Nummer 609.17):
73.15 B VI c) 2 bb)	73.74-89 (1)	anderer als korrosions- oder hitzebeständiger Stahl	608.14-40	mit anderem Metall als Zinn- und Ternblech überzogen oder plattiert
		GRUPPE WEISSBLECH (OHNE SCHWARZBLECH)		
73.12 C III b)	73.12-59	Bandstahl, verzinnt, anderer als Weißblech		Blech aus Eisen oder Stahl, nicht zugeschnitten, nicht geprägt und nicht anders als rechteckig gestanzt (außer Blech der Nummer 609.17):
				mit Metall überzogen oder plattiert:
				Zinnblech
			607.96-00	— eingeführt zur Verwendung bei der Herstellung von Ahornsaftevaporatoren
			607.97-00	— anderes, mit einem Wert von höchstens 10 c/lb
			607.99-00	— anderes, mit einem Wert von über 10 c/lb
		GRUPPE SCHIENEN		
		Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl:		Schienen aus Stahl:
				andere als aus legiertem Stahl
		Schienen, Zungenverbindungsstangen, Unterlagsplatten, Klemmplatten und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:	610.20-10	— Standard-T-Schienen mit über 60 lb/Yard
			610.20-20	— andere
			610.21-00	— aus legiertem Stahl
73.16 A I	73.16-11	Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall		

(1) Inbegriffen, wenn über 12 Zoll breit.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ANHANG II

1 Ausführer (Name und vollständige Anschrift)

AUSFUHRLIZENZ

AUSFUHR VON EISEN- UND STAHLERZEUGNISSEN NACH DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Nr. /

ORIGINAL

2 TEILLIZENZ
der Ausfuhrlizenz Nr. /

3 Gültigkeitsdauer
vom
bis zum

4 Kontingentsjahr

5 Lizenz übertragen an (Name und vollständige Anschrift)

mit Wirkung vom

Unterschrift:

Stempel der zuständigen Behörde:

6 AUSSTELLENDE BEHÖRDE DER LIZENZ ODER DER TEILLIZENZ

HINWEIS

Diese Lizenz und eine Bescheinigung für die Ausfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen sind der Zollstelle vorzulegen, bei der die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika erfüllt werden.

7 Gruppe und genaue Bezeichnung der Eisen- und Stahlerzeugnisse	**8** NIMEXE-Kennziffern	**9** Menge (Metrische Tonnen)

10 Ort der Ausstellung:

Datum der Ausstellung:

Unterschrift:

Stempel der zuständigen Behörde:

11 Gültigkeitsdauer verlängert

bis zum

Unterschrift:

Stempel der zuständigen Behörde:

ABSCHREIBUNG DER MENGEN, DIE AUSGEFÜHRT ODER FÜR DIE TEILLIZENZEN AUSGESTELLT WERDEN

12 Mengen (Metrische Tonnen)	**13** Ausfuhrzollpapier (Art/Muster, Nummer und Datum) oder Teillizenz (Nummer und Datum)	**14** Bezeichnung, Mitgliedstaat, Unterschrift und Stempel der abschreibenden Behörde
Verfügbar		
Abgeschrieben		
Verfügbar		
Abgeschrieben		
Verfügbar		
Abgeschrieben		
Verfügbar		
Abgeschrieben		
Verfügbar		
Abgeschrieben		
Verfügbar		
Abgeschrieben		

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1 Ausführer (Name und vollständige Anschrift)

AUSFUHRLIZENZ

AUSFUHR VON EISEN- UND STAHLERZEUGNISSEN NACH DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Nr. / **DURCHSCHRIFT**

2 TEILLIZENZ
der Ausfuhrlizenz Nr. /

3 Gültigkeitsdauer
vom
bis zum

4 Kontingentsjahr

5 Lizenz übertragen an (Name und vollständige Anschrift)

mit Wirkung vom

Unterschrift: Stempel der zuständigen Behörde:

6 AUSSTELLENDE BEHÖRDE DER LIZENZ ODER DER TEILLIZENZ

HINWEIS

Diese Lizenz und eine Bescheinigung für die Ausfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen sind der Zollstelle vorzulegen, bei der die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika erfüllt werden.

7 Gruppe und genaue Bezeichnung der Eisen- und Stahlerzeugnisse

8 NIMEXE-Kennziffern

9 Menge (Metrische Tonnen)

10 Ort der Ausstellung:

Datum der Ausstellung:

Unterschrift: Stempel der zuständigen Behörde:

11 Gültigkeitsdauer verlängert

bis zum

Unterschrift: Stempel der zuständigen Behörde:

EUROPEAN COMMUNITY

1 Exporter (full name and address)

CERTIFICATE

FOR THE EXPORT OF IRON AND STEEL PRODUCTS TO THE UNITED STATES OF AMERICA

No **ORIGINAL**

2 Consignee (full name and address)

3 Export licence
No /
issued in (Member State)

4 Extract No /
issued in (Member State)
of export licence No /
issued in (Member State)

NOTES

A. This certificate must be completed on a typewriter and in English.

B. This certificate and the export licence or the extract thereof to which it refers must be produced at the Customs office at which Customs formalities for export to the United States of America are completed.

C. This certificate, duly endorsed by the Customs office shown in box no 7, must be produced to the competent authorities in the United States of America at the time of importation.

5 Marks and numbers - Number and kind of packages - Category and detailed description of iron and steel products	**6** Quantity (metric tonnes)

7 ENDORSEMENT BY THE COMPETENT CUSTOMS OFFICE IN THE EUROPEAN COMMUNITY

The quantity (metric tonnes) of iron and steel products shown above has been attributed ☐ to the export licence shown in box no 3

☐ to the extract shown in box no 4. *)

Customs export document:
type:

number:

date: | | | | | | | | |

Signature:

Stamp:

Customs office:

Member State:

*) The appropriate box to be indicated like this: [X]

EUROPEAN COMMUNITY

1 Exporter (full name and address)

CERTIFICATE

FOR THE EXPORT OF IRON AND STEEL PRODUCTS TO THE UNITED STATES OF AMERICA

No **COPY**

2 Consignee (full name and address)

3 Export licence
No /
issued in (Member State)

4 Extract No /
issued in (Member State)
of export licence No /
issued in (Member State)

NOTES

A. This certificate must be completed on a typewriter and in English.

B. This certificate and the export licence or the extract thereof to which it refers must be produced at the Customs office at which Customs formalities for export to the United States of America are completed.

C. This certificate, duly endorsed by the Customs office shown in box no 7, must be produced to the competent authorities in the United States of America at the time of importation.

5 Marks and numbers – Number and kind of packages – Category and detailed description of iron and steel products	**6** Quantity (metric tonnes)

7 ENDORSEMENT BY THE COMPETENT CUSTOMS OFFICE IN THE EUROPEAN COMMUNITY

The quantity (metric tonnes) of iron and steel products shown above has been attributed ☐ to the export licence shown in box no 3 ☐ to the extract shown in box no 4. *)

Customs export document:
type:
number:
date: | | | | | | | |

Signature:

Stamp:

Customs office:

Member State:

*) The appropriate box to be indicated like this: [X]

ANHANG IV

Technische Bestimmungen über die Lizenz-, Teillizenz- und Bescheinigungsformblätter

1. Die Formblätter für die Lizenzen und die Teillizenzen sind zu einem Satz zusammengefaßt, der zumindest aus einem Original, einer Kopie für die erteilende Behörde und einer Kopie für die Kommission besteht. Die Formblätter für die Bescheinigungen sind zu einem Satz zusammengefaßt, der zumindest aus einem Original, einer Kopie für die Zollbehörde, einer Kopie für die Behörde, die die Lizenz oder die Teillizenz erteilt hat, und einer Kopie für die Kommission besteht.

2. Für die obengenannten Formblätter ist weißes, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g zu verwenden. Die Formblätter haben das Format 210 × 297 mm.

3. Der Druck der obengenannten Formblätter obliegt den Mitgliedstaaten. Die Formblätter können auch von Druckereien gedruckt werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, hierzu ermächtigt sind. In diesem Fall ist in jedem Formblatt auf die Ermächtigung hinzuweisen. Die Formblätter müssen den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei sowie eine Seriennummer zur Unterscheidung tragen.

   Der Seriennummer sind je nach dem Mitgliedstaat, in dem die Formblätter benutzt werden, folgende Buchstaben voranzustellen: BE für Belgien, DK für Dänemark, DE für die Bundesrepublik Deutschland, FR für Frankreich, GR für Griechenland, IE für Irland, IT für Italien, LU für Luxemburg, NL für die Niederlande und GB für das Vereinigte Königreich.

4. Die Formblätter von Lizenzen und von Teillizenzen sind in einer von den zuständigen Stellen des erteilenden Mitgliedstaats bezeichneten Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken. Die Bescheinigungen sind in Englisch zu drucken.